Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a840e7e0-8e4e-3a54-a1b5-8f7ccb95ac58

Bibliografie	
Titel	Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 46 "Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen" (bisher: BGI/GUV-I 504-46)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 250-453
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.3 - Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit sehr geringer Exposition

a) **Ganzkörper-Vibrationen**

Vorsorgeuntersuchungen sind nicht anzubieten oder zu veranlassen bei Vibrationsbelastung unterhalb der Auslösewerte nach ArbMedVV (s. Tabelle mit Expositionswerten). Ebenso sind Vorsorgeuntersuchungen nicht erforderlich beim Fahren von:

- Pkw, Taxis und Kleintransportern
- Gabelstaplern auf ebenen Fahrbahnen (z.B. ebene Fahrbahnen in Fabrikhallen)
- Diesel- und Elektrokarren auf ebener Fahrbahn
- Lastkraftwagen im Straßenverkehr
- Schienenfahrzeugen.

b) **Hand-Arm-Vibrationen**

Vorsorgeuntersuchungen sind nicht anzubieten oder zu veranlassen bei Vibrationsbelastung unterhalb der Auslösewerte nach ArbMedVV (s. Tabelle mit Expositionswerten).

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH